

## Beschlussauszug

---

### Sitzung des Rates vom 16.09.2021

---

- 5.15 Zielbeschluss zur Errichtung eines Studierendenwohnheims mit Kindertagesstätte an der Hirschberger Straße im Ortsteil Neu-Tannenbusch, Stadtbezirk Bonn** **202314**  
geändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis: geändert, wie Planungsausschuss (02.09), Mehrheit gegen BBB und AfD**

#### **Beschluss:**

1. Dem Planungsziel, auf einer Fläche im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch zwischen den Straßen Hirschberger Straße, Agnetendorfer Straße und Oppelner Straße ein neues Studierendenwohnheim mit Kindertagesstätte zu errichten, wird zugestimmt.
2. Dem Antrag des Studierendenwerkes AöR Bonn vom 03.06.2020 auf Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes, der den vorhandenen Bebauungsplan rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 7324-5 aus dem Jahr 1974 ersetzt, wird damit entsprochen. Die Aufstellung erfolgt als vorhabenbezogener Bebauungsplan 6123-1 auf Grundlage des §13a BauGB mit frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 Abs.1 BauGB.
3. Die Verwaltung verfolgt mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes das Ziel der mehrfachen Innenentwicklung. Neben der Aufwertung der bestehenden baulichen Situation mit Nutzungsintensivierung und -mischung wird Wert auf die Schaffung von hochwertigen Freiflächen bei gleichzeitiger Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs gelegt. Damit wird ein Beitrag zu nachhaltiger Stadtentwicklung geleistet.
4. **Das Wettbewerbsverfahren ist so zu wählen, dass im Plangelände architektonisch tatsächlich – und nicht nur farblich oder durch aufgeklebte Riemchen – variierende Gebäudetypen entstehen, möglichst auch Baufenster für nicht nur ein Architekturbüro.**
5. Das Verfahren wird aufgrund der hohen Anzahl an neuen Wohneinheiten, der Bedeutung für den Ortsteil bei gleichzeitiger Schaffung einer Kindertagesstätte mit hoher Priorität eingestuft.
6. **Im Plangebiet muss eine studentische Infrastruktur – auch im Freizeitbereich – berücksichtigt werden, so etwa durch Räume für Gruppennutzungen, Café, mindestens temporär nutzbare Kneipe und Ähnliches.**

**7. Das Gebäude soll mindestens KFW 40 entsprechen.**

- - -

Die hervorgehobenen Veränderungen ergeben sich aus der Empfehlung des Ausschusses für Wohnen, Planung und Bauen, der sich der Rat mehrheitlich angeschlossen hat.